

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen
von Schweinen und Rindern**

Vom 15. März 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Schweinefleisch und für Rindfleisch hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Kautionen

(1) Soweit nach den in § 1 bezeichneten Rechtsakten Kautionen zu stellen sind, sind diese im Geltungsbereich dieser Verordnung der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautionen. Die Kautionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Anträge

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster bei der Bundesanstalt einzureichen.

(2) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, gesondert für jeden Vertrag über private Lagerhaltung die zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen notwendigen Belege zu führen und Aufzeichnungen über die eingelagerten Erzeugnisse zu machen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Antragsteller hat während der Geschäfts- und Betriebszeit den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Lagerräume sowie die Aufnahme der Bestände an Fleisch und Fleischerzeugnissen, für deren Einlagerung eine Beihilfe gewährt wird, zu gestatten und die erforderliche Unterstützung zu gewähren sowie bei automatischer Buchführung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit dies die Beauftragten der Bundesanstalt verlangen.

§ 7

Auslagen

Soweit bei Maßnahmen der amtlichen Überwachung, die über die üblicherweise durchgeführten Kontrollen hinausgehen, Auslagen entstehen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesanstalt gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge sind an die Bundesanstalt zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl